

Neubekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Ronneburg vom 10.09.2019

Aufgrund des § 2 der Dritten Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 10.09.2019 (Ronneburger Anzeiger Nr.: 10/2019 vom 19.09.2019) wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Ronneburg, wie er sich aus

1. der Hauptsatzung der Stadt Ronneburg vom 03.05.2010 (Ronneburger Anzeiger Nr.: 10/2010 vom 12.05.2010),
 2. der Ersten Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ronneburg vom 15.04.2014 (Ronneburger Anzeiger Nr.: 08/2014 vom 24.04.2014),
 3. der Zweiten Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ronneburg vom 07.08.2014 (Ronneburger Anzeiger Nr.: 16/2014 vom 14.08.2014) und
 4. der am 01.06.2019 in Kraft getretenen Dritten Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ronneburg vom 10.09.2019 (Ronneburger Anzeiger Nr.: 10/2019 vom 19.09.2019)
- ergibt, in der vom 01.06.2019 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Ronneburg, 10.09.2019


Leutloff
Bürgermeisterin



Hauptsatzung der Stadt Ronneburg

§ 1 - Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Ronneburg/Thür.“.
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§ 2 - Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt ist gespalten von Schwarz über Silber und zeigt oben einen wachsenden goldenen, rot bewehrten Löwen, unten ein Gezähe überhöht von einem schwarzen Weberschiffchen.
- (2) Die Farben der Stadt Ronneburg/Thür. sind gold und schwarz. Die Flagge der Stadt ist längsgestreift und in der Mitte befindet sich das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 3 cm. Es ist als Prägesiegel oder als Farbdruksiegel aus Metall oder Gummi ausgeführt. Im oberen Halbbogen trägt es die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Stadt Ronneburg“. Im Innern des Siegels befindet sich das mit einer Schildumrandung umgebene Wappen der Stadt. Unter dem Wappen wird die fortlaufende Nummerierung angegeben. Das Innere des Siegels wird von der Umschrift durch eine Kreislinie abgegrenzt.

§ 3 - Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens und den Beginn der Sammlungsfrist entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der zu fertigenden Eintragungslisten ergibt sich bei einer freien Sammlung aus § 17a (2) ThürKO und bei einer Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus §

- 17b (2) ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
- die bei freier Sammlung von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sind oder
 - die bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten von Personen stammen, die am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sind;
 - bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.
- Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 4 - Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 v.H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständigen hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5 - Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 6 - Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.

- (2) Der Stadtrat kann dem Bürgermeister im Einzelfall neben den in § 29 (1) und (2) ThürKO aufgeführten Aufgaben durch Beschluss mit dessen Zustimmung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen; das gilt nicht für Angelegenheiten, die nach § 26 (2) ThürKO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

§ 7 - Beigeordnete

Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8 - Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 9 - Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Stadtrat mit 2/3 Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“ erhalten. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Der Stadtrat kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10 - Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 70,- € sowie ein Sitzungsgeld von 20,- € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der jeweiligen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Stadtratsitzungen dienen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Pro Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.
- (3) Selbständig Tätige erhalten für ihren Verdienstaufschlag eine Pauschale je Stunde in Höhe von 7,50 € für Ausfälle in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr, höchstens 8 Stunden/Tag. Personen, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten die gleiche Pauschale.

(4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(5)¹Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den einberufenen Sitzungen pro Sitzung

- Vorsitzende/-r (Stadtwahlleiter/-in, Abstimmungsleiter/-in) 20,00 €
- Beisitzer 15,00 €.

²Nimmt anstelle des Mitglieds des jeweiligen Ausschusses vertretungsweise die berufene Stellvertreterin/ der berufene Stellvertreter an der Sitzung teil, so gelten die obigen Entschädigungen für diese Personen.

³Für Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände wird als Pauschale pro Wahltag / Abstimmungstag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung in folgender Höhe gewährt:

	eine Wahl	Zuschlag je weiterer Wahl
a) Vorsteher/-in und Stellvertreter/-in	40,00 €	10,00 €
b) Schriftführer	35,00 €	10,00 €
c) Beisitzer/-in	30,00 €	10,00 €
d) Hilfskräfte	15,00 €	10,00 €

⁴Wahlbeauftragte erhalten für ihren Einsatz einen pauschalen Betrag in Höhe von 50,00 € bei einer Wahl sowie ein Zuschlag von 10,00 € je weiterer Wahl pro Wahltag/ Abstimmungstag. ⁵Mit den Entschädigungsbeträgen sind die regelmäßig anfallenden Fahrtkosten abgegolten.

⁶Verdienstausfall wird nach den (2) und (3) entschädigt. ⁷Beschäftigten der Stadtverwaltung Ronneburg, die in Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen bei Landtagswahlen bzw. Abstimmungen eingesetzt waren, die nach Vorschriften des ThürLWG und der ThürLWO durchzuführen sind, wird alternativ zu den Entschädigungsregelungen der Sätze 3 und 4 Freizeitausgleich gewährt, wenn keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

(6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der gewählte Vorsitzende des Stadtrates 15,-- €
- der Vorsitzende eines Ausschusses von 15,-- €
- der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von 15,-- €.

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:

- der stellvertretende Stadtratsvorsitzende 15,-- €
- der stellvertretende Ausschussvorsitzende 15,-- €

(7) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten zusätzlich zu ihrer Entschädigung nach (1) die folgende Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Beigeordnete 300,-- €/Monat.

(8) Andere ehrenamtlich tätige Bürger erhalten Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach (1) und der Verdienstaussfallregelung nach (2) und (3).

§ 11 - Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Stadt werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt „Ronneburger Anzeiger“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den in Absatz 3 genannten Verkündungstafeln. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Rathaus
2. Zeitzer Straße (Einmündung OdF-Straße),
3. Weidaer Straße,

4. OT Raitzhain und

5. OT Grobsdorf

und des Weiteren auf der Homepage der Stadt Ronneburg. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt (1) entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Städte, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 12 - Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Ronneburg wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 13 - Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

- (2) (Inkrafttreten, Außerkrafttreten).

Bekanntmachungsvermerk: Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt „Ronneburger Anzeiger“ Nr.: 10/2019 vom 19.09.2019